

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur Sammelübersicht 142 des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
über Anträge zu Petitionen
— Drucksache 10/5231 —

Der Bundestag wolle beschließen,
die Petition 4-10-16-8150-34020 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 4. Juni 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Aus der Anwendung der §§ 106 a und 242 d AFG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1984 sowie §§ 106 a und 242 f in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des AFG vom 20. Dezember 1985 ergibt sich, daß Langzeitarbeitslose bei der Zahlungsdauer des Arbeitslosengeldes unterschiedlich behandelt werden. Die vom Petenten insoweit verlangte Novellierung des AFG ist notwendig. Daher wird entgegen dem Votum des Petitionsausschusses beantragt, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

